

Betriebsverkehrsordnung (BVO)

Stand: April 2013

§ 1 Geltungsbereich

Die BVO hat Gültigkeit für das gesamte Betriebsgelände der Klausner Holz Thüringen GmbH (KHT) in Saalburg-Ebersdorf in Thüringen und ist von jedermann zu befolgen.

§ 2 Verkehrszeichen

Auf dem gesamten Betriebsgelände gelten die Regeln, die Verkehrszeichen und Leiteinrichtungen der StVO, sofern diese BVO nicht ausdrücklich etwas anderes regelt. (Ver)änderungen der Verkehrszeichen bzw. der Leiteinrichtungen welcher Art auch immer dürfen ausschließlich nur von hierzu ausdrücklich befugten Personen vorgenommen werden.

§ 3 Vorrang

- (1) Alle Flurförderfahrzeuge, Schienenfahrzeuge, Kranfahrzeuge und Krananlagen, Radlader, Stapler und Bagger haben Vorrang gegenüber allen anderen Fahrzeugen.
- (2) Die in Absatz (1) genannten Fahrzeuge führen u.a. Rangiertätigkeiten aus, bei denen es zu abrupten (Fahrt-) Richtungsänderungen kommen kann. Diesbezüglich ist stets ein angemessener Sicherheitsabstand zu diesen Fahrzeugen einzuhalten.

§ 4 Fahrgeschwindigkeit

- (1) Die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf dem gesamten Betriebsgelände beträgt 25 km/h.
- (2) Unabhängig von Absatz 1 darf der Fahrzeugführer nur so schnell fahren, dass er sein Fahrzeug ständig beherrscht. Er hat seine Geschwindigkeit insbesondere den Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnissen sowie seinen persönlichen Fähigkeiten und den Eigenschaften von Fahrzeug und Ladung anzupassen. Er darf nur so schnell fahren, dass er innerhalb der übersichtbaren Strecke halten kann. Auf Fahrbahnen, die so schmal sind, dass dort entgegenkommende Fahrzeuge gefährdet werden könnten, muss er jedoch so langsam fahren, dass er mindestens innerhalb der Hälfte der übersichtbaren Strecke halten kann.

§ 5 Führen von Fahrzeugen

- (1) Betriebseigene sowie betriebsfremde Fahrzeuge dürfen nur von Personen in Betrieb genommen und genutzt werden, die dazu den Auftrag erhielten und im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis und sonstigen notwendigen Berechtigungen bzw. einer gültigen Betriebsfahrerlaubnis sind.
- (2) Die Fahrzeugführer müssen geistig und körperlich den an die Führung des jeweiligen Fahrzeuges gestellten Anforderungen entsprechen. Sie dürfen bei Antritt und während der Fahrt nicht unter Einfluss von Alkohol stehen. Die Fahrtüchtigkeit darf auch nicht durch Übermüdung oder Krankheit, sowie Suchtmittel, Arzneimittel oder andere, die Reaktionsfähigkeit beeinträchtigende Mittel und Substanzen, vermindert sein.
- (3) Bei Verdacht auf verminderte Fahrtüchtigkeit können und werden seitens KHT jederzeit Kontrollen hinsichtlich der Fahrtüchtigkeit vorgenommen.
- (4) Liegen Mängel hinsichtlich der Betriebs- und Verkehrssicherheit an Fahrzeugen vor, sind diese Mängel sofort abzustellen. Es ist entsprechend der Betriebsanweisung des jeweiligen Fahrzeuges zu verfahren. Sofern Flüssigkeiten aus Fahrzeugen an hierzu nicht vorgesehenen Stellen in einem nicht vorgesehenen Ausmaß austreten, ist in jedem Fall unverzüglich der Empfang hierüber zu verständigen.

§ 6 Betriebs- Ein- und Ausfahrten

- (1) Fahrzeugführer mit betriebseigenen Fahrzeugen dürfen aus dem Betrieb nur ausfahren, wenn ein Fahrauftrag und die Fahrerlaubnis vorgewiesen werden kann.
- (2) Betriebsfremde Fahrzeuge dürfen nur nach Anmeldung beim Empfang in den Betrieb einfahren bzw. im Anschluss ihr Fahrzeug weiter auf dem Betriebsgelände führen und bewegen. Vor der Ausfahrt ist der für den Empfang Verantwortliche berechtigt, die Ladung bzw. die Transport- und Begleitpapiere betriebseigener und -fremder Fahrzeuge zu kontrollieren.
- (3) Für die Ein- und Ausfahrt in Hallen, Lager usw. gelten die speziellen Betriebsanweisungen bzw. Verhaltensvorschriften. Diese speziellen Vorschriften sind jeweils an den Eingängen der entsprechenden Gebäude einsehbar.
- (4) Einmündungen betriebseigener Straßen in das öffent-

liche Straßennetz sind Nebenstraßen entsprechend StVO § 8 Abs.2.

- (5) An den betrieblichen Schwerpunktbereichen, Kreuzungen und Hallenausfahrten sind insbesondere auch Verkehrsspiegel und/oder Ampelregelungen zur Gefahrenerkennung zu beachten.

§ 7 Beleuchtung der Fahrzeuge

Bei Dunkelheit, Nebel und schlechter Sicht müssen die vorgeschriebenen und/oder die für die Sichtverhältnisse notwendigen Beleuchtungseinrichtungen in Betrieb genommen werden.

§ 8 Halten und Parken / Abstellen von Gegenständen

- (1) Halten und Parken ist in unmittelbarer Nähe von Feuerlösch- und Feuermeldeeinrichtungen, Wärme – und Elektroenergieverteilungsanlagen verboten.
- (2) Halte- und Parkverbot besteht im Bereich der betrieblichen Feuerwehr.
- (3) Private Fahrzeuge dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung im Betriebsgelände auf den dafür vorgesehenen und ausgewiesenen Plätzen abgestellt werden.
- (4) Das Abstellen von Fahrzeugen, Anhängern, Behältern, Maschinen und Materialien, sowie sonstiger Gegenstände jeglicher Art ist nur mit spezieller Genehmigung durch die Werksleitung gestattet.

§ 9 Verlassen der Fahrzeuge

Beim Verlassen der Fahrzeuge haben die Fahrzeugführer alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Unfällen, Bränden und Verkehrsstörungen zu treffen. Die Fahrzeuge sind so zu sichern, dass eine missbräuchliche Inbetriebnahme ausgeschlossen ist. Beim Verlassen des Fahrzeuges sind Warnwesten/ Warnkleidung zu tragen.

§ 10 Be- und Entladen von Fahrzeugen

- (1) Die auf den Fahrzeugen verladenen Güter sind von den Fahrzeugführern alleinverantwortlich so zu verstauen und zu befestigen, dass eine gefährliche Verlagerung oder ein Herabfallen derselben während der Fahrt ausgeschlossen ist. Die Verkehrs- und Betriebssicherheit des Fahrzeuges darf durch die Ladung nicht beeinträchtigt werden. § 22 StVO (Ladung) ist zu beachten.
- (2) Bei Be- und Entladearbeiten von Transportfahrzeugen mit Greifer- und Hebezeugen ist die Fahrerkabine des Transportfahrzeuges zu verlassen. Der Aufenthalt im Schwenk- und Fahrbereich von Krananlagen und Greiferfahrzeugen ist verboten.

§ 11 Mitnahme von Personen

- (1) Es ist ausdrücklich untersagt, Personen in oder auf Fahrzeugen ohne geeignete Sitzgelegenheit mitzunehmen.
- (2) Auf oder in einem betriebseigenen und/oder betriebsfremden Kraftfahrzeug dürfen - einschließlich Fahrzeugführer - nur so viele Personen mitgenommen werden, wie Sitze im Zulassungsschein eingetragen sind.

§ 12 Abschleppen von Fahrzeugen

Beim Abschleppen ist besondere Vorsicht geboten. Es darf nur mit zugelassenen Abschleppstangen, Abschleppseilen unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen gearbeitet werden.

§ 13 Einspurige Fahrzeuge

- (1) Mit betriebseigenen Fahrrädern kann von den dazu berechtigten Personen – zur Erfüllung ihrer betrieblichen Aufgaben – auf allen Betriebsstraßen bei Einhaltung der BVO gefahren werden.
- (2) Mofas, Mopeds und Motorräder dürfen das Betriebsgelände nicht befahren.

§ 14 Fußgänger

- (1) Fußgänger dürfen sich nur mit Berechtigung auf dem Betriebsgelände aufhalten bzw. bewegen. Entsprechendes gilt auch für sämtliche auf dem Betriebsgelände errichtete Gebäude und sonstige Betriebseinrichtungen.
- (2) Fußgänger haben nach Möglichkeit allen Fahrzeugen auszuweichen. Sofern vorhanden sind ausgewiesene

Fußwege zu benutzen.

- (3) Absperrungen, Leiteinrichtungen, Geländer jeder Art und andere Sicherheitsvorrichtungen dürfen nicht überstiegen oder entfernt werden.
- (4) Alle Personen haben im Geltungsbereich der BVO ausnahmslos Warnwesten/Warnkleidung zu tragen.

§ 15 Schwerlast- und Großraumtransport

Das Befahren der Betriebsstraßen mit Spezialfahrzeugen für den Transport mit schweren und über die gesetzlichen Maße hinaus gehenden Lasten – StVO § 22 Abs. 5 – ist nur mit gesonderter Genehmigung durch die Werksleitung von KHT mit den dementsprechenden Auflagen gestattet.

§ 16 Bauarbeiten und Straßenabsperrungen

Bauarbeiten und Straßenabsperrungen jeglicher Art dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der Werksleitung durchgeführt werden.

§ 17 Verhalten bei Betriebsverkehrsunfällen

Bei Betriebsverkehrsunfällen ist unverzüglich nach Bergung von Verletzten und Sicherung der Unfallstelle der Empfang von KHT zu informieren, welcher die weitere Schadenfeststellung und Vorgangsweise festlegt, jedenfalls sind vollständig ausgefüllte Unfallberichte (Vordrucke und Kameras sind am Empfang erhältlich) einschließlich einer Hergangsbzw. Schadensbeschreibung samt Fotodokumentation am Empfang abzugeben.

§ 18 Güterkraftverkehrsgesetz

Personen, die aufgrund eines Fracht- oder Speditionsvertrages eines ausführenden Unternehmens in den Geltungsbereich dieser BVO gelangen, um Leistungen aus einem Frachtvertrag oder Speditionsvertrag auszuführen, haben dafür Sorge zu tragen bzw. haben auf Verlangen nachzuweisen, dass sie bzw. das Unternehmen, für das sie tätig sind, über alle Erlaubnisse, Berechtigungen und Versicherungen gemäß Güterkraftverkehrsgesetz verfügen bzw. alle, in diesem Gesetz geregelten Normen nachkommen, sofern das Güterkraftverkehrsgesetz anwendbar ist.

§ 19 Anschlussbahn/ Verladegleis

Für den Bereich der werkseigenen Anschlussbahn gilt die Bedienungsanweisung der Anschlussbahn. Das Betreten des Gleisgeländes ist nur hierzu ausdrücklich befugten Personen gestattet.

§ 20 Schlussbestimmungen

- (1) Für die Einhaltung und Umsetzung der Betriebsverkehrsordnung ist der Werksleiter von KHT verantwortlich.
- (2) Das Wachpersonal von KHT ist ebenso wie der/die für den Empfang Verantwortliche befugt, in Fahraufträge, Fahrzeugpapiere, Fahrerlaubnisse und Betriebsberechtigungen einzusehen und Kontrollen im Sinne der BVO durchzuführen.
- (3) Der Meister der Kfz-Werkstatt von KHT ist berechtigt, Kontrollen von Fahrzeugen auf dem Betriebsgelände hinsichtlich ihres technischen und betriebssicheren Zustandes vorzunehmen.
- (4) Technische Mängel an Fahrzeugen sind sofort abzustellen bzw. zu beheben.
- (5) Die BVO wird allen Betriebsangehörigen in Form einer aktenkundigen Belehrung bekannt gegeben und in den Folgejahren jeweils in eine Wiederholungsbelehrung einbezogen. Neueingestellten Arbeitnehmern wird die BVO bei der Erstbelehrung erläutert und ausgehändigt.
- (6) Die BVO ist am Empfang von KHT zur Einsicht für jedermann ausgehängt.
- (7) Jegliche Änderungen dieser BVO sind ausschließlich der Geschäftsführung vorbehalten.
- (8) Im Geltungsbereich der BVO ist Rauchen und der Konsum von Alkohol und Rauschmitteln generell verboten. Dies gilt auch innerhalb der Fahrzeuge.
- (9) Das Fotografieren und Filmen auf dem Werksgelände ist generell verboten. Das Fotografieren ist lediglich zur Unfalldokumentation mit den dafür vorgesehenen Kameras oder mit gesonderter Genehmigung der Werksleitung gestattet.
- (10) Die BVO der Klausner Unternehmen KHT tritt am 01.03.2007 in Kraft.